

## **Bekanntmachung** mit Übersichtskarte

Bauleitplanung Flecken Lauenau  
Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite“, 1. Änderung

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Flecken Lauenau hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rothebreite“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet ist in der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

### **Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Für die Realisierung eines geplanten Bauvorhabens muss eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 erfolgen.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um eine bauliche Erweiterung eines Wohnhauses, die eine Änderung des Bebauungsplans zwingend erfordert, da auf Grundlage des rechtswirksamen Bebauungsplans das Vorhaben im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zugelassen werden kann. Zur Verwirklichung des Vorhabens ist eine Anpassung der festgesetzten Baugrenze erforderlich.

Das Änderungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) wird abgesehen.

### **Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Rothebreite“ mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30. Mai 2018 bis einschl. 29. Juni 2018 während der Öffnungs- und Sprechzeiten im Dienst- und Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus.

Die Unterlagen können auch über das Internet auf der Seite der Samtgemeinde Rodenberg unter <http://www.rodenberg.de/bauleitplanverfahren> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

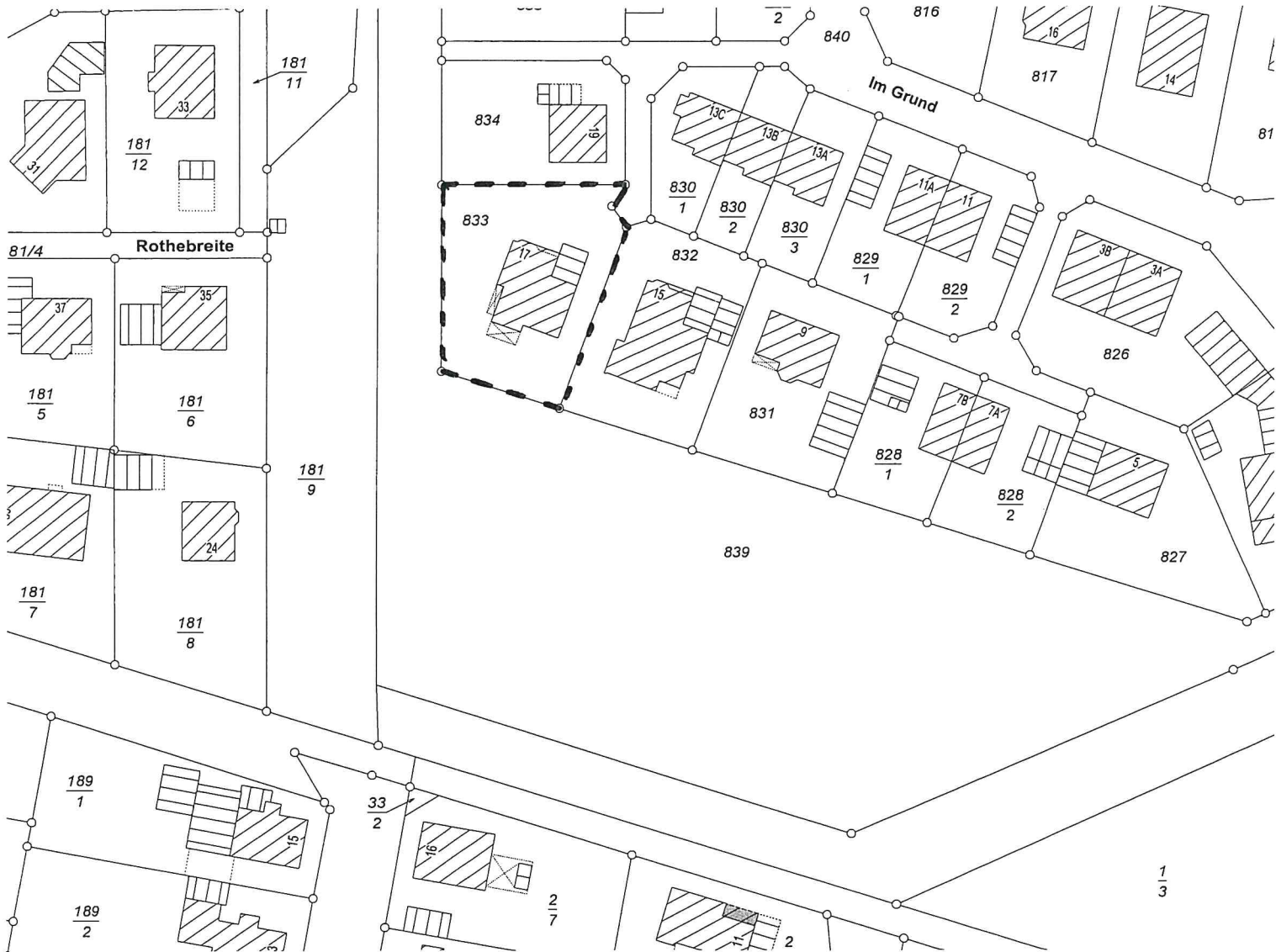
Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor

Janisch

Flecken Lauenau  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 38 „Rothebreite“, 1. Änderung  
Gemarkung Lauenau, Flur 2  
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.